



Bekanntmachung

Bergrechtliches Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben „Änderung und Erweiterung des Kiessandtagebaus Fresdorfer Heide“

**der Firma BZR Bauzuschlagstoffe & Recycling GmbH
Az.: f 12-1.2-1-2**

Die BZR Bauzuschlagstoffe & Recycling GmbH hat die Planfeststellung für das o.g. Vorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens gemäß § 52 Abs. 2a Bundesberggesetz i.V.m. §§ 1, 10 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfG Bbg)¹ i. V. m. den §§ 72 - 78 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)² beantragt.

Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde ist das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg (LBGR), Inselstraße 26, in 03046 Cottbus.

Das Vorhaben ist UVP-pflichtig. Folgende Unterlagen wurden mit dem Rahmenbetriebsplan vorgelegt:

- Umweltverträglichkeitsstudie
- Landschaftspflegerischer Begleitplan
- Artenschutzbeitrag
- FFH-Vorprüfungen
- Verkehrsgutachten
- Schallimmissionsprognose

Von den im Antrag dargestellten Maßnahmen ist das Gebiet der Gemeinde Michendorf in den Gemarkungen Fresdorf und Wildenbruch betroffen.

Die Planunterlagen zum vorgenannten Vorhaben liegen

vom 29.06.2017 bis 28.07.2017 (einschließlich)

in der Verwaltung der Gemeinde Michendorf, Haus II, Poststraße 1, 14552 Michendorf, Bauverwaltung, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass

- jeder, dessen Belange durch den Antrag berührt werden, Einwendungen bis zum **11.08.2017 (einschließlich)** schriftlich oder zur Niederschrift bei der o. g. Anhö-

¹ Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg vom 7. Juli 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 12], S. 262, 264), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32])

² Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1679)

rungsbehörde oder bei der Gemeindeverwaltung Michendorf erheben kann. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

- rechtzeitig erhobene Einwendungen in einem Termin erörtert werden, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird;
- diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.
- bei Ausbleiben eines Beteiligten zum Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann,
- die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
- die Zustellung der Entscheidung über die Einwendung durch Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.
- **es sich bei den auszulegenden Unterlagen um die gleichen Unterlagen handelt, die bereits vom 11.05.2017 bis 12.06.2017 ausgelegt haben. Die bereits erhobenen Einwendungen behalten ihre Gültigkeit und müssen nicht erneut vorgebracht werden.**

Gemäß § 27a Verwaltungsgesetz werden der Inhalt der Bekanntmachung sowie die auszulegenden Unterlagen zusätzlich auf der Internetseite des LBGR veröffentlicht und können unter www.lbgr.brandenburg.de (Hauptmenü unter ‚Genehmigungsverfahren → Planfeststellungsverfahren‘) eingesehen werden.

Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

Michendorf, 06.06.2017



R. Mirbach
-Bürgermeister-